

Rahmenbedingungen für den biologisch wirtschaftenden Betrieb

Grünlandbewirtschaftung, Tierzukauf, Fütterung und Tiergesundheit

G. PLAKOLM

Einleitung

Seit dem Jahr 1991 gibt es die EU-Verordnung über den Biologischen Landbau 2092/91. Vorerst war ihre Gültigkeit auf pflanzliche Produkte beschränkt. Seit letztem Sommer ist - verspätet - auch der tierische Bereich in Kraft und erlangt am 24. August 2000 Gültigkeit (Verordnung (EG) 1804/99¹). Abgesehen von einigen Ausnahmen gibt es keine weitere Übergangsfrist. Bei einigen wenigen, aber schwierigen Punkten erfolgte auf politischer Ebene keine Einigung, sie müssen vom Ständigen Ausschuss für diese Verordnung noch herbeigeführt werden.

Bei dem Vortrag zum gleichen Thema im Rahmen der Bautagung in Gumpenstein 1999 wurden Hintergründe zur Entstehung dieser Verordnung mitgeteilt. Diesmal stehen die Rahmenbedingungen für die Produktion im Vordergrund. Trotzdem möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß wir über eine ganze Reihe von Regelungen in dieser Verordnung nicht sehr glücklich sind. Für jene, die nur die veröffentlichte Fassung kennen, habe ich Verständnis für ihre Unzufriedenheit. Diejenigen, die auch die vielen Zwischenstadien studiert haben, anerkennen, daß insbesondere unter der österreichischen Präsidentschaft entscheidende Anpassungen stattgefunden haben, die für die alpine Biolandwirtschaft wesentliche Erleichterungen bringen.

Trotzdem werden sich manche fragen, warum die EU überall hinein pfuschen muß und Bereiche regelt, d. h. vereinheitlicht, die in einigen Details für uns sehr schwierig geworden sind. Die Verordnung 2092/91 dient neben der Verfolgung von agrarpolitischen Zielen vor allem einem geordneten Wettbewerb und

dem Konsumentenschutz. Wenn mit Bioprodukten auf internationaler Ebene ein Handel getrieben wird, dann soll es zu keinem unlauteren Wettbewerb kommen, d. h. es müssen „gleiche Bedingungen für alle“ geschaffen werden.

Durch die Verordnung 1804/99 über die Biotierhaltung wird der Export von tierischen Produkten in andere EU-Mitgliedstaaten einfacher und kann durch Einzelaktionen mancher Staaten nicht (mehr so leicht) blockiert werden. Durch verschiedene Skandale in den letzten Jahren, insbesondere auf dem Sektor der Tierproduktion, ist die Nachfrage nach Bioprodukten europaweit stark gestiegen. Österreich kann in dieser Situation seine Stärke (frühzeitige Entwicklung, relative Dichte an Biobetrieben, Professionalität im Marketing und Vermarktung) zur Zeit sehr gut ausspielen.

Zu den Rahmenbedingungen für die biologische Landwirtschaft ist festzustellen, daß für den tierischen Bereich bis zum 23.8.2000 das Codexkapitel A 8 Teilkapitel B noch in Kraft ist; allerdings haben sich die Kontrollstellen mit den zuständigen Behörden darüber geeinigt, daß aus rein praktischen Gründen schon vor diesem Termin nach der Verordnung 1804/99 kontrolliert werden kann (Sanktionen). Ein Wechsel während des Jahres wäre nicht sinnvoll. Im weiteren wird daher nur mehr auf diese Verordnung Bezug genommen.

Werden Bioprodukte als solche ausgezeichnet, müssen die Vorschriften der Verordnung 2092/91 eingehalten werden. Die Erzeugungsvorschriften sind in Artikel 6 und 7 sowie in Anhang I festgelegt. In Anhang II sind die für die biologische Landwirtschaft erlaubten Pro-

duktionsmittel angeführt. Es handelt sich um Positivlisten, d. h. nur die erwähnten Stoffe dürfen eingesetzt werden.

Ein von der Europäischen Kommission eingerichteter Ständiger Ausschuss trifft die Vorkehrungen, daß die Verordnung an neue Gegebenheiten angepaßt wird. U. a. gibt es dabei ein Verfahren, durch das unter bestimmten Bedingungen in diesen Anhang II neue Mittel aufgenommen (bzw. nicht mehr sinnvolle gestrichen) werden können. Allerdings benötigt dieser Prozeß ziemlich lange, im Minimum 2 Jahre.

Eine Neuerung in der Verordnung 2092/91 ist der Ausschluß der Gentechnik, welcher bereits seit der Veröffentlichung am 24.8.1999 gültig ist. Genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate dürfen nicht verwendet werden. Lediglich Tierarzneimittel sind ausgenommen. An einer praktikablen Auslegung dieser Forderung wird von den in Österreich zuständigen Gremien noch gefeilt. Für die Praxis gilt jedenfalls, daß die Nichtverwendung von GVO bzw. von Derivaten dann gesichert ist, wenn beim Zukauf den Betriebsmittelkatalogen der Bio-Kontrollstellen bzw. der Bezeichnung „für den Biolandbau geeignet“ oder „GVO-frei“ entsprochen wird. Ansonsten wird eine Bestätigung von einem kontrollierten Händler benötigt, der Biofuttermittel bzw. GVO-freie Futtermittel verkauft, daß das Produkt GVO-frei ist.

A Pflanzenbau, Grünlandbewirtschaftung

Für die Grünlandbewirtschaftung gelten grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen wie für den gesamten Pflanzenbau. Von einer EU-weit gültigen Ver-

¹) Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 222 vom 24. 8. 1999 (Stand 10. 4. 2000).

ordnung dürfen keine „Anleitungen“ für die Praxis erwartet werden, sondern es handelt sich im wesentlichen um Einschränkungen bei Betriebsmitteln gegenüber der allgemeinen (= „konventionellen“) Praxis.

Saatgut muß grundsätzlich aus biologischer Erzeugung stammen. Da diese Forderung noch nicht bei allen Kulturarten eingehalten werden kann, gibt es Ausnahmen bis zum 31.12.2003. Diese Ausnahme kann von der Lebensmittelbehörde erteilt werden, wenn Biosaatgut nicht (ausreichend) erhältlich ist. Dies trifft für Grünlandsaatgut zur Zeit weitgehend zu.

Selbstverständlich dürfen die üblichen leichtlöslichen Mineraldünger sowie chemisch-synthetische Pestizide einschließlich Herbizide nicht eingesetzt werden. Solche Verbote wird man in dieser Verordnung allerdings vergeblich suchen. Stattdessen gibt es die bereits erwähnten Positivlisten für den Zukauf von Düngemitteln, Bodenverbesserer und Pflanzenschutzmitteln für den pflanzenbaulichen Bereich. Nur die angeführten Produkte sind erlaubt.

Organische Zukaufdünger sind für das Grünland kaum von Bedeutung, hingegen können z. B. weicherdiges Rohphosphat (Hyperphosphat), Patentkali oder Kalksteinmehl durchaus sinnvoll sein. Entgegen bisweilen anders lautenden Meldungen mancher Berater gibt es keine Ampfer-Herbizide für den Biolandbau, auch nicht zur Punktbekämpfung (und wird es auch in Hinkunft nicht geben)!

Weitere Regelungen betreffen die Beschränkung der Wirtschaftsdünger auf 170 kg N/ha, Jahr sowie ausreichendes Fassungsvermögen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Wer die „gute landwirtschaftliche Praxis“ bzw. das „Aktionsprogramm des BMLF zum Schutz der Gewässer“ einhält, erfüllt im wesentlichen auch die Bedingungen dieser Verordnung.

B Tierische Erzeugung

Im folgenden wird der Teil der Verordnung (Anhang I) in anderer Schriftart wiedergegeben, der die tierische Erzeugung regelt. Ausgenommen sind die Abschnitte 6 und 8, die im nächsten Vortrag von Prof. Bartussek behandelt werden. Bei einigen Punkten werden Erläuterungen gegeben (Normalschrift).

1. Allgemeine Grundregeln

1.1. Die tierische Erzeugung ist integrierender Bestandteil zahlreicher ökologisch wirtschaftender Betriebe

1.2. Die tierische Erzeugung muß das Gleichgewicht der landwirtschaftlichen Betriebssysteme fördern, indem sie zur Deckung des Bedarfs der Pflanzen an Nährstoffen und zur Verbesserung der organischen Bodensubstanz beiträgt. Sie fördert so den natürlichen Kreislauf zwischen Boden und Pflanze, Pflanze und Tier sowie Tier und Boden. Im Rahmen dieses Konzepts *entspricht die flächennunabhängige Produktion nicht* den Vorschriften dieser Verordnung.

1.3. Durch die Verwendung erneuerbarer natürlicher Quellen (Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Leguminosen und Futterpflanzen) wird eine Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung und der entsprechenden Weidesysteme ermöglicht, die die langfristige Erhaltung und Verbesserung der Böden sowie die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft fördert.

1.4. Die ökologische Tierhaltung wird *flächengebunden* betrieben. Sofern keine Ausnahmeregelung gemäß diesem Anhang vorliegt, müssen die Tiere Auslauf haben (Ausnahmen siehe 8.3.1., 8.3.4, 8.4.5. und 8.5.1.); die Tierbelegung je Flächeneinheit ist so zu begrenzen, daß Pflanzenbau und Tierhaltung in der Produktionseinheit miteinander kombiniert werden können und jede Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers, auf ein Minimum reduziert wird. Der Tierbesatz ist unmittelbar an die verfügbaren Flächen gebunden, um Probleme infolge einer Überweidung und Erosion zu verhindern und die Ausbringung tierischer Ausscheidungen zu ermöglichen, so daß nachteilige Effekte auf die Umwelt vermieden werden. Ausführliche Vorschriften über die Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind in Abschnitt 7 enthalten.

1.5. Im ökologischen Landbau müssen *alle Tiere innerhalb einer Produktionseinheit* nach den Grundregeln dieser Verordnung gehalten werden.

Die gesamte Verordnung stellt auf sog. Produktionseinheiten ab (nicht wie der österreichische Lebensmittelcodex bisher auf den Gesamtbetrieb).

1.6. Jedoch ist eine *dieser Verordnung nicht entsprechende Tierhaltung im Betrieb zulässig*, sofern sie in einer Produktionseinheit erfolgt, deren Gebäude und Flächen von dem gemäß dieser Verordnung wirtschaftenden Betriebsteil *deutlich getrennt* sind, und sofern es sich um eine andere Tierart handelt.

Auch wenn die Verordnung 2092/91 eine konventionelle Tierhaltung auf dem Betrieb unter bestimmten Bedingungen zuläßt, hat dies in Österreich aufgrund von Förderungsbedingungen des ÖPUL („gesamter Betrieb“) in der Regel keine Bedeutung.

Ein besonderes Problem in diesem Zusammenhang stellen Pferde und Hobbytiere dar. Sie werden zwar in den meisten Fällen nicht als Biotiere vermarktet, dennoch sind sie Teil des „gesamten Betriebes“ und unterliegen daher der Verordnung. Während Fütterung und Tiermedizin unproblematisch sind, stellen Haltung und Tierzukauf ein Problem dar. In Abstimmung mit den Kontrollstellen bzw. den zuständigen Lebensmittelbehörden sind Lösungsmöglichkeiten anzustreben.

1.7. Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die nicht gemäß dieser Verordnung gehalten werden, jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach dieser Verordnung wirtschaftenden Einheiten benutzen, sofern die betreffenden Tiere aus einer extensiven Tierhaltung (gemäß der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 oder, bei anderen nicht in dieser Verordnung genannten Arten, gemäß der Festlegung in Anhang VII der vorliegenden Verordnung, bei der die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr entspricht) stammen und sich *keine anderen Tiere*, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, *gleichzeitig* auf dieser Weide befinden. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder *Kontrollstelle* zu genehmigen.

1.8. Als zweite Abweichung von diesem Grundsatz dürfen Tiere, die gemäß dieser Verordnung gehalten werden, auf einer *Gemeinschaftsweide* gehalten werden, sofern

- a) die Weide seit mindestens drei Jahren mit keinen anderen als den gemäß Anhang II zulässigen Erzeugnissen behandelt wurde;

- b) alle Tiere, die sich auf der betreffenden Weide befinden und nicht den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, aus einer extensiven Haltung entsprechend der Festlegung in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 stammen oder bei anderen nicht in der betreffenden Verordnung genannten Arten die Anzahl der Tiere 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß der Festlegung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung entspricht;
- c) alle tierischen Erzeugnisse, die von den gemäß dieser Verordnung gehaltenen Tieren in dem Zeitraum erzeugt werden, in dem sie auf diesen Weiden gehalten werden, nicht als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gelten, es sei denn, es kann der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nachgewiesen werden, daß die betreffenden Tiere in angemessener Weise von den nicht den Anforderungen dieser Verordnungen entsprechenden Tieren getrennt waren.

Während Punkt 1.7. (abwechslungsweise Bio- bzw. konv. Tiere) kaum Bedeutung hat, ist 1.8. für die Alping dann sehr wichtig, wenn auch konventionelle Tiere auf eine Gemeinschaftsalm aufgetrieben werden. Die Eigentumsverhältnisse solcher Almen spielen keine Rolle, die wesentlichen Bedingungen dieser Verordnung müssen jedoch seit drei Jahren eingehalten sein. Die Trennung der Tiere für die Fleischvermarktung ist über eine ordnungsgemäße Tierkennzeichnung und die Führung von Bestandsverzeichnissen möglich. Für Milchtiere sind strengere Bedingungen der Trennung erforderlich; es ist auszuschließen, daß es zu einer Vermischung von Produkten kommen kann.

2. Umstellung

2.1. Umstellung von für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus genutzten Flächen

- 2.1.1. Bei der Umstellung einer Produktionseinheit muß *die gesamte für Futterverwendete Fläche* der Einheit die Regeln des ökologischen Landbaus erfüllen, wobei die in Teil A dieses Anhangs für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festgelegten Umstellungszeiträume durchlaufen werden müssen.

- 2.1.2. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Umstellungszeitraum für Weiden, Freigelände und Auslaufflächen für *Nichtpflanzenfresser* auf ein Jahr verkürzt werden. Dieser Zeitraum kann auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die betreffenden Flächen in der jüngsten Vergangenheit mit keinen anderen als den in Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnissen behandelt wurden. Diese Ausnahme ist von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen.

Pflanzenfresser im Sinne dieser Verordnung sind alle „Rauhfuttermittelverwerter“, d. h. in unseren Breiten Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel; unter „*Nichtpflanzenfresser*“ sind alle anderen Haustiere zu verstehen, im wesentlichen Schweine und Geflügel. Die Verkürzung der Umstellungszeit für *Nichtpflanzenfresser* wird damit begründet, daß das Grünland für diese Tiere vorwiegend als Freigelände bzw. Auslauf dient.

2.2. Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

- 2.2.1. Sollen tierische Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau vermarktet werden, so müssen die Tiere nach den Regeln dieser Verordnung gehalten werden, und zwar für mindestens
- zwölf Monate bei Equiden und Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens;
 - sechs Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren für Schweine auf vier Monate festgesetzt;
 - sechs Monate bei milchproduzierenden Tieren; dieser Zeitraum wird jedoch während einer am 24. August 2003 ablaufenden Übergangszeit von drei Jahren auf drei Monate festgesetzt;
 - zehn Wochen bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestellt wurde, bevor es drei Tage alt war;
 - sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

- 2.2.2. Abweichend von Nummer 2.2.1. und für die Zwecke des *Aufbaus eines Bestands* (insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen es bisher noch keine Biotierhaltung gab) können *Kälber und kleine Wiederkäuer für die Fleischerzeugung* während eines am 31. Dezember 2003 ablaufenden Übergangszeitraums als Tiere aus ökologischem Landbau vermarktet werden, sofern

- sie aus einer extensiven Tierhaltung stammen;
- sie bis zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Schlachtung während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten bei Kälbern und zwei Monaten bei kleinen Wiederkäuern in der ökologischen Einheit gehalten wurden;
- die Herkunft der Tiere den im vierten und fünften Gedankenstrich der Nummer 3.4. enthaltenen Anforderungen entspricht.

2.3. Gleichzeitige Umstellung

- 2.3.1. Abweichend von den Nummern 2.2.1., 4.2. und 4.4. verkürzt sich bei einer *gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit* einschließlich Tieren, Weiden und/oder Futterflächen der kombinierte Umstellungszeitraum insgesamt für Tiere, Weiden und/oder Futterflächen unter folgenden Bedingungen auf 24 Monate:

- a) die Ausnahme gilt nur für die *vor der Umstellung vorhandenen Tiere* und ihre *Nachzucht* sowie zugleich für die *Futterflächen/Weiden*;
- b) die Tiere werden hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit gefüttert.

3. Herkunft der Tiere

- 3.1. Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, daß die für bestimmte, in der Intensivhaltung verwendete Rassen oder Linien typischen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme (z. B. Streß-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom, plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwie-

rige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw.) vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.

- 3.2.** Die Tiere müssen aus Produktionseinheiten stammen, die nach den in Artikel 6 für die verschiedenen Produktionsarten festgelegten Grundregeln der Erzeugung und den Bestimmungen dieses Anhangs wirtschaften. Sie müssen lebenslang in diesem Produktionssystem verbleiben.

Im Sinne dieses Absatzes bedeutet „*lebenslang*“, daß die Tiere nach Einbringung in den Biobetrieb zwischendurch nicht wieder auf konventionellen Weiden bzw. konventionelles Futter fressen. Es ist selbstverständlich möglich, sie als konventionelle Tiere zu verkaufen, denn die ganze Verordnung gilt nur für Tiere, Fleisch, tierische Produkte, die unter der Bezeichnung „Bio“ verkauft werden.

- 3.3.** Im Rahmen einer ersten Ausnahmeregelung können die Tiere einer Tiererzeugungseinheit, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, nach vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle umgestellt werden.

Dieser Punkt hat für Österreich kaum eine Bedeutung; für andere Mitgliedstaaten, in denen die Teilumstellung bisher Praxis war, soll damit die Grundlage geschaffen werden, daß die bisher konventionell gehaltenen Tiere eines Biobetriebes (Pflanzenbau) in die Umstellung (Tierproduktion) genommen werden können.

- 3.4.** Wenn mit dem *Aufbau eines Bestands* begonnen wird und Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung Tiere, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden:

- Legehennen für die Eiererzeugung dürfen nicht älter sein als 18 Wochen;
- Mastküken müssen zum Zeitpunkt des Verlassens der Produktionseinheit, in der sie produziert wurden, weniger als drei Tage alt sein;
- Büffelkälber müssen weniger als sechs Monate alt sein;

- Kälber und Pferde müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als sechs Monate alt sein;
- weibliche Lämmer und Ziegen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als 45 Tage alt sein;
- Ferkel müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 25 kg haben.

- 3.5.** Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren und gilt übergangsweise bis zum 31. Dezember 2003.

- 3.6.** Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die *Erneuerung* oder den *Wiederaufbau* des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:

- a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;
- b) Legehennen für die Eiererzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind;
- c) Geflügel für die Fleischerzeugung, die nicht älter als drei Tage ist, und abgesetzte Ferkel mit einem Gewicht von weniger als 25 kg. Die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle werden für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Dezember 2003 endet.

- 3.7.** Im Fall von Schweinen, Legehennen und Geflügel für die Fleischerzeugung wird vor Ablauf des Übergangszeitraums geprüft, ob es Gründe für eine Verlängerung gibt.

- 3.8.** Im Rahmen einer vierten Ausnahmeregelung dürfen zur *Ergänzung* der natürlichen Bestandsvergrößerung und zur Bestandserneuerung (= Remontierung) nullipare weibliche Jungtiere (= Tiere, die noch nicht geworfen haben) alljährlich in einem Umfang von bis zu 10% des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) oder bis zu 20% des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen oder Ziegen aus nichtökologischen Tierhaltungsbetrieben eingestellt

werden, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind und eine Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorliegt.

- 3.9.** Die in der vorgenannten Ausnahmeregelung vorgesehenen Prozentsätze finden keine Anwendung auf Produktionseinheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen. Für diese Einheiten wird die unter Nummer 3.8 genannte Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt.

- 3.10.** Diese Prozentsätze können nach Stellungnahme und mit Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in den folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40% angehoben werden:

- bei erheblicher Ausweitung der Haltung,
- bei Rassenumstellung,
- beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion.

- 3.11.** Im Rahmen einer fünften Ausnahmeregelung ist die Einstellung *männlicher Zuchttiere* aus nicht-ökologischen Tierhaltungsbetrieben zulässig, sofern diese Tiere anschließend nach den Grundregeln gemäß dieser Verordnung gehalten und gefüttert werden.

- 3.12.** Bei Zukäufen aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind nach Maßgabe der Bedingungen und Einschränkungen der Nummern 3.3. bis 3.11. als Voraussetzung für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau die unter Nummer 2.2.1. genannten Fristen einzuhalten; innerhalb dieser Fristen müssen alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt werden.

- 3.13.** Bei Zukäufen von Tieren aus Einheiten, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, sind die Hygienevorschriften besonders zu beachten. Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann nach Maßgabe der örtlichen Lage besondere Maßnahmen, wie z. B. einen Screeningtest und Quarantänezeiträume, vorsehen.

- 3.14.** Die Kommission wird bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Verfügbarkeit von Tieren aus ökologischem Landbau im Hinblick darauf vorlegen, daß ge-

gebenenfalls dem Ständigen Ausschuss ein Vorschlag unterbreitet wird, mit dem sichergestellt werden soll, daß die gesamte ökologische Fleischproduktion von Tieren stammt, die in ökologischen Betrieben geboren und gehalten wurden.

4. Futter

4.1. Das Futter soll den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken und dient eher der Qualitätsproduktion als der Maximierung der Erzeugung. Mastmethoden sind zulässig, sofern sie in jedem Stadium der Aufzucht *reversibel* sind. Zwangsfütterung ist verboten.

Zum Begriff „*reversibel*“: Bei der Mast bzw. Endmast (z. B. bei Mastvieh, das den Sommer über auf der Alm war, oder bei Gänsen) ist eine Fütterung über den ernährungsphysiologischen Bedarf hinaus notwendig, um die erforderlichen Gewichtszunahmen zu erreichen. Damit ist die erste Forderung dieses Absatzes nicht erfüllt. Trotz etwas höherer Eiweißgaben darf es jedoch zu keiner „irreversiblen“ Leberveränderung kommen (= Ausschluß der „Gänsestopfleber“).

4.2. Die Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden.

4.3. Außerdem müssen Tiere nach den Regeln in diesem Anhang vorzugsweise unter Verwendung von Futter von der betreffenden Einheit oder, wenn dies nicht möglich ist, Futter von anderen Einheiten oder Unternehmen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung wirtschaften, aufgezogen werden.

4.4. Die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln ist im Durchschnitt bis zu maximal 30% der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 60% betragen.

Wird Umstellungsware sowohl zugekauft als auch auf den eigenen Umstellungsflächen produziert, so darf die Gesamtsumme an Umstellungsware höchstens 60% betragen. Der zugekaufte Anteil ist mit maximal 30 % begrenzt.

4.5. Die Ernährung von jungen Säugtieren erfolgt *auf der Grundlage von natürlicher Milch*, vorzugsweise Muttermilch. Alle Säugtiere

werden je nach Art für einen Mindestzeitraum - bei Rindern (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten) und Equiden sind dies drei Monate, bei Schafen und Ziegen 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage - mit natürlicher Milch ernährt.

Über die Auslegung des Begriffes „natürliche Milch“ wird in Österreich noch diskutiert (Codexkommission). Grundsätzlich herrscht Übereinstimmung, daß artfremde Milch (z. B. Kuhmilch für Lämmer oder Ziegenkitz) verwendet werden darf, ebenso Milchpulver. Auslegungen in einem benachbarten Mitgliedstaat gehen wesentlich weiter.

Üblicherweise gibt es kaum Probleme mit dieser Forderung, da die Milch am Hof unter den Bedingungen der biologischen Landwirtschaft die billigste Lösung darstellt. Schwierigkeiten haben jedoch Betriebe mit Milchschaafen oder Ziegen in Gebieten, die weit abseits von (Bio-) Milchviehbetrieben liegen. Dies betrifft eine sehr kleine Zahl von Betrieben. Für sie ist es aber sehr entscheidend, ob eine wirtschaftliche Möglichkeit zur Aufzucht bzw. Mastung von Lämmern bzw. Kitzen gefunden wird. Wenn nicht, bedeutet dies nur, daß die jungen Tiere sofort nach der Geburt umgebracht würden.

4.6. Unbeschadet der Vorschriften dieses Anhangs über das Futter der Tiere bestimmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Gebiete oder Regionen, in denen Wandertierhaltung (einschließlich des Auftriebs von Tieren zu Bergweiden) möglich ist.

In derartigen Gebieten (z. B. Hochgebirgsweiden) werden allgemein keine Maßnahmen durchgeführt, die der Verordnung widersprechen, auch wäre es schwierig, die zuständigen Kontrollstellen für eine Überprüfung zu gewinnen (Kosten). Eine allgemeine Ausweisung im Sinne dieses Absatzes kann daher von Bedeutung sein. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Landeshauptmann.

4.7. Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten nach Verfügbarkeit der Weiden zu den verschiedenen Jahreszeiten ein Maximum an Weidengang gewähren. Mindestens 60% der Trockenmasse in der Tagesration muß aus frischem, getrocknetem oder siliertem Rohfutter bestehen. Die Kontrollbehörde oder -stelle kann jedoch bei Milchvieh für

höchstens drei Monate während der frühen Laktation eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50% zulassen.

Skandinavische Länder benötigen hoch im Norden die Ausnahme von 50 %. Unter unseren Bedingungen wird sie keine Rolle spielen.

4.8. Abweichend von Nummer 4.2 dürfen während einer Übergangszeit, die am 24. August 2005 abläuft, konventionelle Futtermittel in begrenztem Umfang verwendet werden, wenn dem Landwirt eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt bei Szenen 10% und bei anderen Arten 20% im Jahr. Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer in der Wander- bzw. Hüteperiode, 25% der Trockenmasse.

Im Gegensatz zur augenblicklichen Codexregelung (für alle Tierarten 15 %) ergeben sich für die Praxis bedeutende Änderungen. Durch den höheren Anteil von konventionellen Futtermitteln in der Tagesration bis 25 % ist es in der Regel leichter, auch in der Aufzuchtphase für Geflügel die notwendige Eiweißversorgung sicherzustellen. Die Ausnahme von der 25 %-Regelung für die Wander- bzw. Hüteperiode ist notwendig, da während dieser Zeit eine Fütterung mit mindestens 75 % Biofutter in der Tagesration nicht einzuhalten ist. Der Höchstanteil von 10 % an konventionellen Futtermitteln im Jahr darf trotzdem nicht überschritten werden.

4.9. Abweichend von Nummer 4.8 kann bei Futtermittelertragsverlusten, insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet einen höheren Prozentsatz konventioneller Futtermittel in begründeten Fällen zulassen. Nach Genehmigung durch die zuständige Behörde kann die Kontrollbehörde oder -stelle diese Ausnahme auf einzelne Tierhalter anwenden.

- 4.10.** Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter aus mindestens 65% Getreide.
- 4.11.** Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Rauhfutter beizugeben.
- 4.12.** Nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.5. und 3.1. genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatz- und Behandlungstoffe bei der Silageerzeugung verwendet werden.

Als Behandlungstoffe für die Silagebereitung sind zugelassen: Meersalz, rohes Steinsalz, Enzyme, Hefen, Molke, Zucker, Zuckerrübenmelasse, Getreidemehl, Melassen und Milchsäure-, Essigsäure-, Ameisensäure- und Propionsäurebakterien (Anh. II D 1.5).

Ist aufgrund der Witterungsverhältnisse eine angemessene Gärung nicht möglich, so kann die Kontrollbehörde oder -stelle die Verwendung von Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure bei der Erzeugung von Silage zulassen (Anh. II D 3.1).

- 4.13.** Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann für die Tierernährung verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 1 aufgeführt sind (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse *pflanzlichen Ursprungs*), und zwar mit den im vorliegenden Anhang vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen, und wenn sie ohne Verwendung chemischer Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet wurden.

Während des Übergangszeitraumes für die Verwendung von konventionellen Futtermitteln (bis 2005) sind folgende Gruppen vorgesehen (Beispiele in Klammer):

- 1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse (Getreide in Form von Körnern, Flocken, Mehl, Kleie einschließlich Malzkeime und Biertreber)
- 1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse (Neben Saaten auch Kuchen, jedenfalls nur physikalische Extraktion)
- 1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse (Erbsen, Ackerbohnen, Wicken, Lupinen)
- 1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse (Zucker-

rübenrockenschnitzel, Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffeleiweiß)

- 1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse (Apfel-, Traubentrester)
- 1.6. Grünfütter und Rauhfütter (Luzerne, Luzernegrünmehl, Klee, Klee-grünmehl, Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen), Grünmehl, Heu, Silage, Getreidestroh und Wurzelgemüse für Grünfütter)
- 1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse (Melasse, nur als Bindemittel in Mischfütter, Seealgenmehl, Extrakte und Pulver von Pflanzen (nur für Jungtiere), Gewürze und Aromate)

- 4.14.** Konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und ökologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse *tierischen Ursprungs* dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Anhang II Teil C Abschnitt 2 aufgeführt sind, und zwar mit den in diesem Anhang festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen.

Für den Übergangszeitraum (bis 2005) sind für die Verwendung zwei Gruppen vorgesehen:

- 2.1. *Milch und Milcherzeugnisse*: Rohmilch, Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, Molkepulver, teilentzuckert, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver und Milchzuckerpulver.
- 2.2. *Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse*: Fisch, Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert; enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Autolysate, Hydrolysate und Proteolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, pflanzliche Eiweißextrakte (ausschließlich für Jungtiere).

Insbesondere vor dem Hintergrund der BSE-Krise ist die Einschränkung zu sehen, daß auch tierische Futtermittel biologischer Herkunft an diese Liste gebunden sind. Nicht angeführt sind allerdings Topfen und Eier. Dadurch ist es zur Zeit schwierig, auf Kleinbetrieben die Eiweißversorgung in der Kükenaufzucht mit betriebseigenen Mitteln sicherzustellen.

len. Dies ist einer jener Punkte, wo auf eine möglichst schnelle Änderung des Anhangs gedrängt werden muß. Dagegen haben Futtermittelhersteller die Möglichkeit, auf hydrolisiertes Eiweiß aus Fischprodukten zurückzugreifen.

- 4.15.** Spätestens bis zum 24. August 2003 werden Teil C Abschnitte 1, 2 und 3 und Teil D des Anhangs II mit dem Ziel überprüft, insbesondere die konventionellen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, die in der Gemeinschaft in ausreichender Menge im ökologischen Landbau erzeugt werden, zu streichen.

Mit dem Ende der Übergangsfrist (2005) wird es zu einer (möglicherweise) starken Einschränkung der Positivlisten kommen, nicht jedoch zu einer vollständigen Streichung.

- 4.16.** Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist für die Tierernährung nur der Zusatz der in Anhang II Teil C Abschnitt 3 (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs) und Teil D Nummern 1.1 (Spurenelemente) und 1.2 (Vitamine, Provitamine und chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung) genannten Erzeugnisse zulässig.

Die üblicherweise benötigten Mineralstoffe bzw. Spurenelemente können eingesetzt werden. Bei den gemäß Richtlinie 70/524/EWG zugelassenen Vitaminen findet sich der Zusatz, „vorzugsweise von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind, oder naturidentische synthetische Vitamine, die nur für Monogastriden bestimmt sind.“

- 4.17.** Zur Tierernährung dürfen nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.3 (Enzyme, gemäß der Richtlinie 70/524/EWG), 1.4 (Mikroorganismen, gemäß der Richtlinie 70/524/EWG) und 1.6 (Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe) und Abschnitte 2 (bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung) und 3 (Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die in bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden. Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und

sonstige Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung dürfen in der Tierernährung nicht verwendet werden.

- 4.18. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von GVO oder von GVO-Derivaten hergestellt worden sein.

5. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

- 5.1. Die Krankheitsvorsorge im Rahmen der ökologischen tierischen Erzeugung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Wahl geeigneter Rassen oder Linien, wie in Abschnitt 3 dargelegt;
- b) Anwendung tiergerechter Haltungspraktiken, die den Bedürfnissen der einzelnen Tierarten gerecht werden sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten fördern und Infektionen vorbeugen;
- c) Verfütterung hochwertiger Futtermittel, regelmäßiger Auslauf und Weidezugang zur Förderung der natürlichen Immunität der Tiere;
- d) Gewährleistung einer angemessenen Besatzdichte, um Überbelegung und damit zusammenhängende Tiergesundheitsprobleme zu vermeiden.

- 5.2. Bei Befolgung der obengenannten Grundsätze dürfte es möglich sein, Tiergesundheitsprobleme zu begrenzen, so daß die Tiergesundheit hauptsächlich durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden kann.

- 5.3. Wenn ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen ein Tier erkrankt oder sich verletzt, ist es *unverzüglich* zu behandeln, erforderlichenfalls in getrennten, geeigneten Räumlichkeiten.

- 5.4. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln im ökologischen Landbau gelten folgende Grundsätze:

- a) Phytotherapeutische Erzeugnisse (z. B. Pflanzenextrakte (ausgenommen Antibiotika), Pflanzenessenzen usw.), homöopathische Erzeugnisse (z. B. pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe) sowie Spurenelemente und die in Anhang II Teil

C Abschnitt 3 aufgeführten Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und die zu behandelnde Krankheit haben.

- b) Kann mit den obengenannten Mitteln eine Krankheit oder eine Verletzung tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden und ist eine Behandlung zur Vermeidung von Leiden oder Qualen des Tieres erforderlich, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.
- c) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.

- 5.5. Zusätzlich zu den obengenannten Grundsätzen gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstumsförderer) sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten. Hormone dürfen jedoch im Fall einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.

- b) Tierärztliche Behandlungen von Tieren oder Behandlungen von Gebäuden, Geräten und Einrichtungen sind, soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig; dies schließt die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ein, wenn in einem spezifischen Bereich, in dem sich die Produktionseinheit befindet, anerkanntermaßen Krankheitsfälle aufgetreten sind.

- 5.6. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzutei-

len, bevor die Tiere oder die tierischen Erzeugnisse als Tiere oder Erzeugnisse des ökologischen Landbaus *vermarktet werden dürfen*. Die behandelten Tiere sind eindeutig als solche - im Fall großer Tiere einzeln, im Fall von Geflügel oder Kleinvieh einzeln oder partienweise - zu kennzeichnen.

Die vollständige Führung des Stallbuches ist die Grundlage zur Beurteilung einer ordnungsgemäßen Tiermedizin. Dieses wird bei den Betriebsbesichtigungen der Kontrollstellen auf Glaubwürdigkeit, Vollständigkeit und die Anzahl der Behandlungen überprüft und als Meldung anerkannt.

- 5.7. Die *Wartezeit* zwischen der letzten Verabfolgung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung von von einem solchen Tier stammenden Lebensmitteln aus ökologischem Landbau muß *doppelt so lang* sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit bzw., wenn *keine Wartezeit angegeben ist*, 48 Stunden betragen.

Die Forderung von 48 Stunden Wartezeit kann sich nur auf chemisch-synthetische Produkte beziehen!

- 5.8. Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als zwei oder *ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika* (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als dieser Verordnung entsprechend verkauft werden, und die Tiere müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Kontrollbehörde oder -stelle die Umstellungszeiträume gemäß Abschnitt 2 durchlaufen; hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie von den Mitgliedstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne.

7. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

- 7.1. Die in einem Betrieb insgesamt verwendete, in der Richtlinie 91/676/EWG (**) definierte Düngemenge darf 170 kg Stickstoffeintrag je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, d. h. die in Anhang III der genannten Richtlinie festge-

legte Menge, nicht überschreiten. Erforderlichenfalls wird die Gesamtbesatzdichte so verringert, daß der vorgenannte höchstzulässige Wert nicht überschritten wird.

- 7.2. und 7.3. ermöglichen ein Abweichen von den höchstzulässigen Tierzahlen pro Hektar, wenn die Größe einzelner Rassen stark abweicht und das Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird. Diese Abweichung muß von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates festgelegt werden und der Europäischen Kommission mitgeteilt werden.
- 7.4. Ökologische Betriebe können eine vertragliche Zusammenarbeit mit anderen dieser Verordnung entsprechenden Betrieben eingehen, die darauf ausgerichtet ist, den beim ökologischen Landbau anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu verteilen. Der höchstzulässige Wert von 170 kg Stickstoffeintrag aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft je Jahr und Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche wird auf der Grundlage aller an dieser Zusammenarbeit beteiligten ökologischen Einheiten errechnet.
- 7.5. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betreffenden Gebiets, der Ausbringung anderer stickstoffhaltiger Düngemittel auf die landwirtschaftlichen Flächen und der Stickstoffaufnahme der Pflanzen aus dem Boden können die Mitgliedstaaten niedrigere Grenzwerte als die unter den Nummern 7.1 bis 7.4 angegebenen Werte festlegen.
- 7.6. Das Fassungsvermögen von Lager- einrichtungen für Wirtschaftsdünger

tierischer Herkunft muß so groß sein, daß eine Gewässerverschmutzung durch direkte Kontamination von Oberflächenwasser, Lecken oder Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist.

- 7.7. Zur Gewährleistung einer vernünftigen Düngewirtschaft muß das Fassungsvermögen dieser Lager- einrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die Lagerkapazität überschreiten, die während des längsten Zeitraums eines Jahres erforderlich ist, in dem das Ausbringen von Dünger auf landwirtschaftliche Flächen entweder (nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten zur guten landwirtschaftlichen Praxis) unangebracht oder verboten ist, und zwar in den Fällen, in denen die Produktionseinheit innerhalb eines als in bezug auf die Nitratbelastung gefährdet ausgewiesenen Gebiets gelegen ist.

Durch das Einhalten der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ bzw. des „Aktionsprogrammes des BMLF zum Schutz der Gewässer“ werden diese Erfordernisse im wesentlichen erfüllt!

Die *Kontrollanforderungen des Anhanges III* geben genau an, welche Aufzeichnungen von den Tierhaltern zu führen sind. Mit den bereits bisher bewährten Stallbüchern wird diesen Anforderungen weitgehend entsprochen. Werden in derselben Region mehrere Betriebe von einem Bewirtschafter geführt, so sind auch jene Betriebe in die Kontrollmaßnahmen eingebunden, die nicht nach dieser Verordnung bewirtschaftet werden.

In der gegenständlichen Verordnung werden auch die *Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse* innerhalb der biologischen

Landwirtschaft geregelt. Der schwierigste Punkt dabei ist das Erfordernis, daß in einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus und/oder kontrollierten Wildpflanzen (gemäß Art. 6 und Anh. I) sowie aus Kulturpflanzen entsprechender ÖPUL-Programme bestehen muß. Auch die Winterfütterung mit Zucker unterliegt starken Einschränkungen; es wird Biozucker vorgeschrieben, welcher im Preis an ausländischen Honig heranreicht.

Zusammenfassung

Die Verordnung 2092/91 über die biologische Landwirtschaft wurde im Sommer 1999 um die tierische Erzeugung ergänzt (Gültigkeit ab 24.8.2000; Ausschluß von GVO bereits ab 24.8.1999). Für einige Ausnahmen gibt es längere Übergangsfristen, bei einigen schwierigen Punkten muß noch vom Ständigen Ausschuss eine Einigung erzielt werden. Mit dieser Verordnung wird der Handel unter den Mitgliedstaaten erleichtert. In Artikel 6 und 7 sowie in Anhang I sind die Erzeugungsvorschriften (A Pflanzenbau, B tierische Erzeugung) festgelegt. In Anhang II sind die für die biologische Landwirtschaft erlaubten Produktionsmittel als Positivlisten angeführt. Für die Grünlandbewirtschaftung gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für den Bio-Pflanzenbau. Die tierische Erzeugung regelt die Verordnung in 8 Abschnitten, von denen folgende angeführt und näher erläutert werden: 1. Allgemeiner Grundregeln, 2. Umstellung, 3. Herkunft der Tiere, 4. Futter, 5. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung, 7. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.